

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

B. Die Bundesstaaten

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

entsprechende Vordatierung in der Beförderungsstelle nicht erfolgt ist, und

- c) die zu ungunsten der Militäranwärter stattgefundenene Ausschaltung des 13. Dienstjahrs beseitigt werden.

Diese Beschwerden erscheinen nicht unbegründet; es ist nämlich überall nur die nach dem 13. Jahre liegende Dienstzeit angerechnet worden. Einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Militäranwärter z. B., der 13 Jahre 6 Monate (einschließlich des bei der Zivilbehörde abgeleiteten Probejahrs) beim Militär gedient hat und 1 Jahr und 6 Monate Diätar gewesen ist, sind nicht etwa die über das 12. Dienstjahr hinaus nachgewiesenen anrechnungsfähigen 3 Jahre, sondern tatsächlich nur 2 Jahre angerechnet worden. Durch diese Ausschaltung ist die Wirkung der Anrechnung für die Militäranwärter bei der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, zum Teil auch bei den Militäranwärttern anderer Verwaltungen, sehr gering gewesen. Der Wert der gesetzlichen Bestimmungen ist durch die willkürliche Ausschaltung wesentlich herabgemindert worden. Es dürfte deshalb als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit angesehen werden, wenn die Ausschaltung des 13. Jahres beseitigt wird und die Beamten in den vollen Genuß der Allerhöchst bewilligten Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter gelangen.

B. Die Bundesstaaten.

Bei der Verabschiedung des Besoldungsgesetzes hat der Reichstag unterm 12. Juli 1909 folgende Resolution angenommen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit den verbündeten Regierungen in Verhandlungen darüber einzutreten, daß die im § 8 — jetzt § 7 — des Besoldungsgesetzes beschlossenen Grundsätze über die Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter auf das Besoldungsdienstalter in allen Bundesstaaten gleichmäßig durchgeführt werden“.

Nach der Drucksache des Reichstags vom 13. Januar 1910 ist diese Resolution vom Bundesrate dem Herrn Reichskanzler überwiesen worden, und nach Seite 61 sind die Verhandlungen mit den verbündeten Regierungen eingeleitet.

Die Reichsregierung teilte im Jahre 1911 mit, daß „die Regelung eine gewisse Zeit erfordere, da es in den einzelnen Bundesstaaten des Erlasses eines Gesetzes bedürfe. Auch die Frage einer entsprechenden Berücksichtigung der im Kommunaldienste versorgten Militäranwärter sei bei den Bundesregierungen angeregt worden. Eine Mitteilung über deren Stellungnahme könne noch nicht erfolgen, da erst wenige

Außerungen eingegangen seien.“ Auch heute ist noch nicht überall entsprechend dem Beschlusse des Reichstags verfahren. Hier liegt es ganz allein bei den Einzelregierungen, Abhilfe herbeizuführen. Alle Besoldungsgesetze lassen so viel Spielraum, daß ein Ministerialerlaß im allgemeinen oder die Feststellung im Einzelfall so erfolgen kann, daß die Wünsche der Militäranwärter erfüllt sind. Folgende Zusammenstellung beleuchtet den derzeitigen Stand der Angelegenheit:

Gesetzes-Bestimmungen

über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der im Staatsdienst angestellten Militäranwärter sind erlassen in

Bayern	28. 12. 10.	Wie im Reiche und Preußen.
Sachsen	1910	Desgl.
Württemberg	17. 8. 11	Desgl.
Baden	17. 5. 10	Ähnlich wie in Preußen.
Hessen	—	In den vorbehaltenen Stellen wird das Höchstgehalt bereits in 12 oder 15 Jahren erreicht, in den nicht vorbehaltenen in 21 Jahren, die Anfangsgehälter in den vorbehaltenen Stellen sind verhältnismäßig hoch — deshalb keine Anrechnungsbestimmungen.
Mecklenburg-Schwerin	1. 4. 12	Wie in Preußen.
Sachsen-Weimar	30. 3. 10	Desgl.
Oldenburg	2. 12. 09	Desgl.
Braunschweig	14. 1. 01	Günstiger wie in Preußen.
Sachsen-Meiningen	18. 2. 10	Bis 2 Jahre nach mehr als 12 jähriger Dienstzeit, sonst 1 Jahr.
Altenburg	—	Vorgelegt wie in Preußen.
Sachsen-Coburg-Gotha	18. 4. 08	1/3 der Unteroffizier-Dienstzeit.
	5. 2. 09	
Anhalt	1911	Vorgelegt wie in Preußen.
Schwarzburg-Sondersh.	—	Erheblich günstiger wie in Preußen.
Schwarzburg-Rudolstadt.	—	Vorläufig abgelehnt.
Waldeck-Pyrmont	1909	Wie in Preußen.
Reuß älterer Linie	27. 10. 11	Desgl.
Reuß jüngerer Linie	1. 6. 11	Desgl.
Schaumburg-Lippe	8. 10. 09	Desgl.
Lippe-Deilmold	—	In Aussicht.
Lübeck	25. 10. 09	Wie in Preußen; gilt auch für den Kommunaldienst.
Bremen	29. 4. 10	Desgl.
Hamburg	1910	Einstweilen ausgesetzt.
Elfaß-Lothringen	1913	Wie in Preußen.
Mecklenburg-Strelitz	20. 4. 12	Desgl.

Solche Bestimmungen für den Kommunaldienst auch zu treffen, haben außer Lübeck, Bremen, Hamburg alle Bundesregierungen abgelehnt.